

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
 der  
**VISPIRON SYSTEMS GmbH**  
 für den  
**Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote**  
**(AGB THG)**

Stand: Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB.....	1
§ 2 Vertragsbestandteile und deren Änderung .....	1
§ 3 Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel.....	2
§ 4 Hauptleistungspflichten des Kunden.....	2
§ 5 Exklusivität.....	2
§ 6 Vergütung, Abrechnung, Zahlung .....	3
§ 7 Einsatz Dritter .....	4
§ 8 Haftung von VISPIRON SYSTEMS für Mängel und Schäden, Verjährung .....	4
§ 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrags .....	4
§ 10 Datenschutz .....	4
§ 11 Schlussbestimmungen .....	4

**§ 1 Geltungsbereich dieser AGB**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für Verträge zwischen der VISPIRON SYSTEMS GmbH (im Folgenden: „VISPIRON“) und ihrem Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“) über den Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote (im Folgenden: „THG-Quotenhandel“) gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (im Folgenden: „38. BImSchV“).
2. Diese AGB gelten auch für zukünftig geschlossene Verträge zwischen VISPIRON und dem Kunden über den THG-Quotenhandel in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der zukünftigen Verträge jeweils gültigen Fassung, ohne dass auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden muss.

**§ 2 Vertragsbestandteile und deren Änderung**

1. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern VISPIRON ihrer Geltung nicht ausdrücklich zustimmt. VISPIRON widerspricht der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Kunden ausdrücklich und auch für die Zukunft.
2. VISPIRON ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres anzupassen, jedoch nicht zu Beginn des Jahres, für das der Vertrag erstmalig geschlossen wurde. VISPIRON wird den Kunden auf eine Änderung dieser AGB oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen durch Übersendung einer Neufassung in Textform, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderung gilt als vom Kunden angenommen, wenn er ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Neufassung Textform widerspricht oder die Änderung für den Kunden unzumutbar ist. Im Fall des rechtzeitigen Widerspruchs gelten die bisherigen AGB unverändert fort.
3. Werden diese AGB oder andere Vertragsbestandteile in eine andere Sprache übersetzt, ist für die Auslegung des Vertrags ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

### § 3 Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel

Die Zulässigkeit des THG-Quotenhandels zwischen VISPIRON und dem Kunden und damit die Vergütung der vom Kunden bereitgestellten THQ-Quoten bzw. Erfüllungsoptionen setzt unter anderem voraus, dass

- a) die vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeuge reine Batterieelektrofahrzeuge (im Folgenden: „E-Fahrzeuge“) sind,
- b) diese Fahrzeuge auf den Kunden zugelassen sind und
- c) der Kunde Betreiber mindestens eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts für Elektrofahrzeuge (z. B. E-Ladesäule auf Privat- oder Betriebsgrundstück des Kunden) ist.

### § 4 Hauptleistungspflichten des Kunden

1. Der Kunde bestimmt VISPIRON durch den Vertragsschluss als Dritten im Sinne von § 7 38. BImSchV. VISPIRON nimmt diese Bestimmung durch den Vertragsschluss an.
2. Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags, spätestens jedoch bis zum 31.01 des Folgejahres, stellt der Kunde VISPIRON einen gut lesbaren Scan der aktuell behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite von VISPIRON zur Verfügung. Auf Aufforderung von VISPIRON wird der Kunde einen neuen Scan übersenden, falls der zuvor übergebene Scan unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Kunde den Vertrag auf weitere E-Fahrzeuge erweitert.
3. Der Kunde wird VISPIRON in jedem neuen Kalenderjahr spätestens vier Wochen nach Jahreswechsel und Zugang der Mitteilung von VISPIRON über die im neuen Kalenderjahr geltende Vergütung (§ 6 Abs. 3) für alle E-Fahrzeuge, für die er die THG-Quoten im neuen Kalenderjahr an VISPIRON verkaufen will,
  - a) bestätigen, dass er zum Mitteilungszeitpunkt weiterhin deren Halter ist, und
  - b) einen gut lesbaren Scan der jeweiligen aktuellen behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite von VISPIRON zur Verfügung stellen.
4. Sollten sich die rechtlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde ändern, wird der Kunde die erforderlichen Informationen und Unterlagen an VISPIRON übermitteln, nachdem VISPIRON den Kunden über die geänderten Anforderungen informiert hat.

### § 5 Exklusivität

1. Der Kunde sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, die in der Vertragslaufzeit liegen, und für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt oder bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen.
2. Verkauft der Kunde die Erfüllungsoptionen bzw. THG-Quoten für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge in einem Kalenderjahr entgegen Abs. 1 an weitere Personen, wird das Umweltbundesamt die für den Quotenhandel erforderliche Bescheinigung über die Menge der handelbaren Erfüllungsoption nur der Person ausstellen, die die Angaben nach § 8 Abs. 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt zuerst mitgeteilt hat. Erhält VISPIRON aus diesem Grund die erforderliche Bescheinigung nicht, erhält der Kunde für die Erfüllungsoptionen der betroffenen, mehrfach gemeldeten E-Fahrzeuge kein Entgelt.

## § 6 Vergütung, Abrechnung, Zahlung

1. Der Kunde erhält für jedes vertragsgegenständliche E-Fahrzeug und die in einem Kalenderjahr übertragenen Quoten die vereinbarte Vergütung, soweit
  - a) die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind,
  - b) der Kunde den Zulassungsnachweis nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erbracht hat und seine Anschrift sowie Kontodaten an VISPIRON übermittelt hat,
  - c) die ggf. geänderten und nach § 4 Abs. 4 mitgeteilten rechtlichen Anforderungen vom Kunden erfüllt sind und
  - d) der Vergütungsanspruch nicht nach § 5 Abs. 2 wegen Verstoßes gegen die Exklusivität entfallen ist.

Die Vergütung ist nur auszuzahlen, soweit VISPIRON sie nicht vereinbarungsgemäß für den Ankauf von Klimaausgleichszertifikaten (§ 6) verwendet.

2. Die Vergütung ist vier Wochen, nachdem VISPIRON die Entgelte für die übertragenen Quoten vom Quotenverpflichteten oder dem von diesem bestimmten Dritten erhalten hat, fällig. VISPIRON hat auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Entgelte an VISPIRON keinen unmittelbaren Einfluss und ist insbesondere von der Bearbeitungsdauer des Umweltbundesamtes, das die Bescheinigung über die Berechtigung zur Vermarktung der jeweiligen THG-Quote erteilen muss, abhängig.
3. Die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung gilt nur für das bei Vertragsschluss bestimmte Kalenderjahr. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen über die Erhöhung der Treibhausgas-minderungsverpflichtungen der Quotenverpflichteten in den Folgejahren (§37a Abs. 2 BIm-SchG), der nach § 7 Abs. 3 38. BImSchV jährlichen amtlichen Anpassung der Referenzmenge der je E-Fahrzeug anzusetzenden Ladestrommenge und der jährlichen amtlichen Anpassungen sonstiger nach der 38. BImSchV maßgeblicher Berechnungsfaktoren (z. B. Emissionswert für Strommix, Effizienzfaktor E-Motor, Umrechnungsmultiplikator) wird die Vergütung für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt und wird voraussichtlich jedes Kalenderjahr sinken. VISPIRON teilt dem Kunden die für das folgende Kalenderjahr geltende Vergütungshöhe spätestens zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres mit. Ist der Kunde mit der neuen Vergütung nicht einverstanden, kann er auf den Verkauf der Erfüllungsoptionen an VISPIRON für das neue Kalenderjahr verzichten, ohne dass VISPIRON dadurch Ansprüche gegen den Kunden entstehen. Der Verzicht kann auch dadurch erklärt werden, dass der Kunde die aktuellen Zulassungsbescheinigungen im neuen Kalenderjahr nicht zur Verfügung stellt.
4. VISPIRON zahlt die fälligen Entgelte per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts.
5. Nachhaltige Verwendung der Prämie
  - a) Der Nutzer kann sich im Rahmen der Anmeldung bzw. Bestätigung von E-Fahrzeugen für die vollständige Auszahlung der 300 € Prämie oder für die Verwendung des Anteiles von 45 € Beitrag für Kinderhilfe, Umwelt- oder Tierschutz Projekte entscheiden.
  - b) Soweit der Nutzer sich für die 45€ Spendenvariante entscheidet, kann er festlegen, für welche Kategorie diese verwendet werden soll. Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Verwendungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt werden. VISPIRON ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Kinderhilfe, Umwelt- oder Tierschutz Projekte zu spenden. Die Zahlung bzw. Spende erfolgt im Namen von VISPIRON. Eine Auszahlung an den Nutzer ist in diesem Fall ausgeschlossen.
  - c) Die Spende an die der Nutzer gewählten Kinderhilfe, Umwelt- oder Tierschutz Projekte erfolgt gebündelt zu einem späteren Zeitpunkt. Spätestens erfolgt eine solche Spenden jedoch zum 31.12. des auf das entsprechende Verpflichtungsjahr folgenden Jahres.

## § 7 Einsatz Dritter

1. VISPIRON ist berechtigt, weitere Dritte im Sinne von § 7 38. BImSchV zu bestimmen und diesen die THG-Quoten des Kunden zum Zweck der Weitervertriebs zu veräußern.
2. VISPIRON ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung eingesetzte Software von Dritten auf zentralen Servern betreiben und die Daten auf Servern Dritter speichern zu lassen, wenn die Dritten sich gegenüber VISPIRON zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Daten des Kunden verpflichtet haben. Dies gilt auch für Einsatz von Zahlungsdienstleistern zwecks Auszahlung der Vergütung an den Kunden.

## § 8 Haftung von VISPIRON SYSTEMS für Mängel und Schäden, Verjährung

1. Auf Schadensersatz haftet VISPIRON bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VISPIRON nur
  - a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,
  - c) bei Verlust von Daten für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat oder VISPIRON ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form ermächtigt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit VISPIRON einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder sonstigen Leistung übernommen hat.

2. Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von VISPIRON oder ihren Erfüllungsgehilfen verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen verjähren Ansprüche gegen VISPIRON ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

## § 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden.

## § 10 Datenschutz

1. VISPIRON verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zur Erfüllung des Vertrags unter Einhaltung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
2. VISPIRON schließt mit zur Vertragserfüllung nach § 8 eingesetzten Dritten Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit

diesem Vertrag München, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren.

4. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile – jedoch mit Ausnahme der Vereinbarung über die Bestimmung von VISPIRON als Dritten im Sinne von § 7 38. BImSchV – unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.

Ende der AGB THG